

Bericht und Antrag

des Auswärtigen Ausschusses (3. Ausschuß)

**zu dem von der Bundesregierung vorgelegten Entwurf eines Gesetzes
zu dem Übereinkommen vom 19. April 1972 über die Gründung eines
Europäischen Hochschulinstituts**

— Drucksache 7/1657 —

A. Zielsetzung

Das Übereinkommen hat die Gründung eines Europäischen Hochschulinstituts zum Ziel, das seinen Sitz in Florenz haben wird. In dem Institut soll durch Lehre und Forschung europa-bezogene Arbeit geleistet werden. Es hat die Aufgabe, den Fortschritt auf Gebieten zu fördern, die für den Aufbau Europas von besonderer Bedeutung sind. Das Institut soll dadurch im wissenschaftlichen Bereich einen wichtigen Beitrag zum europäischen Einigungsprozeß leisten.

B. Lösung

Das Übereinkommen bedarf der Zustimmung der gesetzgebenden Körperschaften gemäß Artikel 59 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes.

Einmütige Zustimmung im Ausschuß

C. Alternativen

keine

D. Kosten

Die Kostenfrage wird vom Haushaltsausschuß in seinem Bericht gemäß § 96 der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages behandelt.

A. Bericht des Abgeordneten Dr. Schweitzer

Der Gesetzentwurf — Drucksache 7/1657 — wurde vom Deutschen Bundestag in der 81. Plenarsitzung am 20. Februar 1974 an den Auswärtigen Ausschuß federführend, an den Ausschuß für Bildung und Wissenschaft und an den Innenausschuß mitberatend sowie an den Haushaltsausschuß gemäß § 96 der Geschäftsordnung überwiesen.

Der Innenausschuß und der Ausschuß für Bildung und Wissenschaft haben die Annahme des Gesetzentwurfs empfohlen. Der Ausschuß für Bildung und Wissenschaft hat in seiner Beschlußmitteilung an den Auswärtigen Ausschuß zum Ausdruck gebracht, daß er bei Annahme des Gesetzentwurfs davon ausgeht, daß

1. der deutsche Vertreter im Obersten Rat des Hochschulinstituts sich für eine funktionsgerechte Mitbestimmung der im Akademischen Rat vertretenen Gruppen einsetzt;
2. die Ständige Konferenz der Kultusminister der Länder unmittelbar nach der Ratifizierung des Übereinkommens dafür Sorge trägt, daß der am Europäischen Hochschulinstitut erworbene Doktorgrad von den Ländern der Bundesrepublik Deutschland als äquivalent betrachtet wird.

Der Auswärtige Ausschuß hat dem Gesetzentwurf in seiner 31. Sitzung vom 12. Juni 1974 zugestimmt.

Der Haushaltsausschuß wird seinen Bericht nach § 96 GO gesondert vorlegen.

Das Übereinkommen vom 19. April 1972 hat die Gründung eines Europäischen Hochschulinstituts zum Ziel, das seinen Sitz in Florenz haben wird. Die Gründung einer Europäischen Universität ist in Artikel 9 Abs. 2 und Artikel 216 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft vorgesehen.

Auf der Sondertagung der Unterzeichnerstaaten des genannten Vertrages am 20. Mai 1958 in Messina wurde auf Vorschlag der deutschen Delegation die Entschließung gefaßt, „eine Europäische Universität als ständige autonome Einrichtung für Lehre und Forschung zu gründen, in der Lehrer und Studenten vornehmlich aus den Ländern der Gemeinschaft zusammengeführt werden“.

Dieser Plan stand im Mittelpunkt zahlreicher Initiativen von Parlamentariern und Regierungen, stieß jedoch bald auf Schwierigkeiten, so daß auf einer Konferenz der sechs Regierungschefs am 18. Juli 1961 in Bad Godesberg beschlossen wurde zu versuchen, die Europäische Universität durch zwischenstaatliche Verhandlungen ins Leben zu rufen. Ein

Jahr vorher, am 10. Juni 1960, hatten sich die Ministerräte der EWG und der Euratom einstimmig für Florenz als Sitz der geplanten Einrichtung ausgesprochen. Auch die sich anschließenden Sachverständigentreffen führten zu keinem befriedigenden Ergebnis.

Erst nach der Haager Gipfelkonferenz im Dezember 1969 bekamen die Bemühungen um eine Europäische Universität neue Impulse, die schließlich im Laufe des Jahres 1970 eine weitgehende Einigung ermöglichten. Es wurde beschlossen, die Europäische Universität nicht als voll ausgebaute Hochschule, sondern als eine Hochschuleinrichtung unter der Bezeichnung „Europäisches Hochschulinstitut“ mit einer begrenzten Fächerzahl in den Geistes- und Sozialwissenschaften zu gründen und die Zulassung an den Besitz eines Hochschuldiploms zu binden. Die weiteren noch offenen Fragen sind dann auf der Ratstagung und der Konferenz der Minister für Bildungsfragen der sechs EG-Mitgliedstaaten im November 1971 in Brüssel gelöst worden. Das Übereinkommen konnte somit von den Bevollmächtigten der Vertragsparteien unterzeichnet werden.

In dem hiernach zu gründenden Institut soll durch Forschung und Lehre europabezogene wissenschaftliche Arbeit geleistet werden. Dabei sollen sowohl die überkommenen Entwicklungen der europäischen Geschichte als auch die Bindungen zu den außer-europäischen Kulturen berücksichtigt werden. Übergeordnetes Ziel des Hochschulinstituts ist es, den Fortschritt der Wissenschaft auf Gebieten zu fördern, die für den europäischen Einigungsprozeß von besonderer Bedeutung sind. Das Institut hat das Recht, einen eigenen Doktorgrad an Forscher zu verleihen, die mindestens zwei Studienjahre im Institut abgeschlossen und eine eigenständige Forschungsarbeit von hoher Qualität vorgelegt haben (Artikel 14 Abs. 1).

Organe des Instituts sind ein aus Vertretern der Vertragsstaaten bestehender Oberster Rat, ein von diesem gewählter Präsident und ein akademischer Rat, der den Präsidenten auf der Basis einer Dreierliste vorschlägt. Dem Akademischen Rat gehören unter anderem die am Institut lehrenden Professoren, Vertreter der sonstigen Mitglieder des Lehrkörpers sowie Vertreter der am Institut forschenden „Postgraduierten“ an.

Namens des Auswärtigen Ausschusses bitte ich das Hohe Haus, dem Gesetzentwurf unverändert nach Vorlage zuzustimmen. Er macht sich dabei die vom Ausschuß für Bildung und Wissenschaft formulierten Erwartungen zu eigen.

Bonn, den 12. Juni 1974

Dr. Schweitzer
Berichterstatte

B. Antrag des Ausschusses

Der Bundestag wolle beschließen,
dem Gesetzentwurf — Drucksache 7/1657 — unverändert nach der Vorlage
zuzustimmen.

Bonn, den 12. Juni 1974

Der Auswärtige Ausschuß

Dr. Schröder (Düsseldorf)
Vorsitzender

Dr. Schweitzer
Berichterstatler